



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Berlin, 25.04.2024

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

[REDACTED]
Präsident

Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail [REDACTED]

Diktatzeichen: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Staatssekretär
Herrn Sven Giegold
Scharnhorststr. 34-37
11019 Berlin

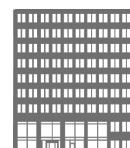
Durchführung der Fachsprachenprüfung durch die Landesärztekammern *Vertragsverletzungsverfahren wegen Falschumsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie*

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

keine Berufsgruppe ist in Deutschland in den letzten zehn Jahren internationaler geworden als die Ärzteschaft. Wir freuen uns, inzwischen mehr als 71.100 ausländische Ärztinnen und Ärzte als Mitglieder in den Reihen der 17 Landesärztekammern zu haben, von denen Ende 2023 63.765 berufstätig waren. Ärztinnen und Ärzte aus 167 Ländern tragen zur medizinischen Versorgung bei, die ohne diese Kolleginnen und Kollegen in vielen Regionen schon jetzt nicht mehr sicherzustellen wäre.

Im Sinne des Patientenschutzes, aber auch zur Sicherstellung einer funktionalen innerärztlichen Zusammenarbeit und letztlich der gelingenden beruflichen und sozialen Integration sind anforderungsgerechte berufsspezifische Sprachkenntnisse unumgänglich. Deutlich wurde dies bereits im Jahr 2013 als mit der steigenden Zahl ausländischer Ärztinnen und Ärzte Artikel in der Tagespresse zugenommen haben, in denen davon berichtet wurde, dass Patienten Ärzte nicht ausreichend verstehen würden.

In Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen wurden diese Signale als erstes aufgegriffen und bereits 2012 bzw. 2014 eine berufsspezifische Sprachprüfung für Ärztinnen und Ärzte eingeführt. Von Beginn an wurde in beiden Bundesländern die Prüfungsaufgabe auf die Ärztekammern übertragen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass bestehende Prüfungskonzepte bzw. Zertifikate die berufsspezifischen Anforderungen entweder gar nicht oder nicht ausreichend erfassten und dass sich in der Realität zeigte, dass diese Zertifikate keiner unabhängigen Kontrolle unterliegen, nicht homogen und in der Validität eingeschränkt sind.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

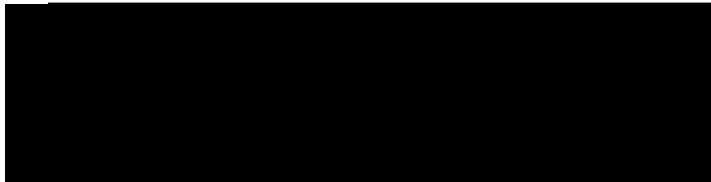
Inzwischen ist die Prüfungsaufgabe in nahezu allen Bundesländern auf die jeweilige Landesärztekammer übertragen worden. Allen ausländischen Ärztinnen und Ärzten steht dadurch ein verlässliches, leicht zugängliches Prüfungsangebot zur Verfügung, auf das sie zurückgreifen können, wenn entsprechende Sprachkenntnisse nicht durch schulische oder hochschulische Ausbildung belegt sind. Allein im Jahr 2023 haben die prüfenden Ärztekammern 12.351 Fachsprachenprüfungen abgenommen. 6.952 ausländische Kolleginnen und Kollegen haben innerhalb eines Jahres eine Fachsprachenprüfung im Erst- oder Wiederholungsversuch bestanden und damit die Voraussetzung geschaffen, um die Approbation oder eine Berufserlaubnis in Deutschland zu erhalten und im jeweils möglichen Rahmen an der medizinischen Versorgung teilzunehmen. In jedem Bundesland werden mindestens einmal in der Woche Prüfungstermine angeboten. Nennenswerte Wartezeiten auf Prüfungstermine bestehen praktisch nicht. Die bei den Ärztekammern erworbenen Bescheinigungen werden von den Approbationsbehörden wechselseitig anerkannt. Diese – auch in der bloßen Höhe – beeindruckenden Zahlen zeigen, dass es keine strukturellen Hürden im Hinblick auf den Zugang zum ärztlichen Arbeitsmarkt gibt - weder für Ärztinnen und Ärzte mit einem Examen aus dem EU-Mitgliedsstaats noch aus einem sogenannten Drittstaat.

Die in den letzten Jahren aufgebaute und verfestigte Struktur darf aus meiner Sicht nicht mit Blick auf das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission aus den Angeln gehoben werden. Die gemeinsame Leistung, die die Bundesländer im Hinblick auf die strukturierten Regelungen zum ärztlichen Berufszugang erbracht haben, und der Erfolg bei der Vereinheitlichung der Sprachprüfungsverfahren im Hinblick auf Ablauf und Anforderungsniveau, der wesentlich aus der Übertragung der Durchführung auf die Ärztekammern resultierte, sollte nicht aus der Hand gegeben, sondern vielmehr gestärkt werden. Erinnern möchte ich in diesem Zusammenhang auch an die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates, der bereits im Jahr 2016 auf die zulasten der Patienten gehenden Grundproblematik hingewiesen und ausdrücklich empfohlen hat, für eine am Patientenwohl orientierte Kommunikation erforderliche Sprachprüfungen auf die Ärztekammern zu übertragen und verpflichtend zu machen. Es muss aus Sicht aller im Approbationsprozess Verantwortlichen vermieden werden, dass durch ein Aufweichen der zwischenzeitlich erfolgreich etablierten Regelungsstrukturen genau die Probleme wieder auftreten, die man behoben hat.

Der Zugang zum Arztberuf unterliegt nicht ohne Grund strukturellen Anforderungen und Reglementierungen. Sprache hat hier eine essenzielle Funktion. Sie ist nicht nur Kommunikationsmedium, sondern eines der bestimmenden Elemente im Diagnose- und Behandlungsprozess. Es gilt körperliche und psychische Schädigungen zu vermeiden. Eine anforderungsgerechte Sprachkompetenz dient also in erster Linie dem Patientenschutz. Nicht umsonst sind nach § 3 Abs. 1 Satz der Bundesärzteordnung für die Berufsausübung erforderliche Sprachkenntnisse eine unumgängliche Voraussetzung für die Erteilung der ärztlichen Approbation und daher von Amts wegen zu prüfen. Die Durchführung dieser Prüfung ist von den zuständigen Ministerien den Ärztekammern als Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen worden.

Ich möchte Sie bitten, die aufgeführten Aspekte, in Ihre weiteren Erwägungen mit einzubeziehen und einen gut funktionierenden Regelungsrahmen nicht ohne Not zu verändern und die Vorteile, die sich für die zuständigen Behörden, aber auch für die Kandidatinnen und Kandidaten sowie für die Kursanbieter ergeben, nicht aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 11.06.2024

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

[REDACTED]
Präsident

Fon +49 30 400 456-350
Fax +49 30 400 456-380
E-Mail [REDACTED]

Diktatzeichen:
Aktenzeichen: [REDACTED]

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Staatssekretär
Herrn Sven Giegold
Scharnhorststr. 34-37
11019 Berlin

Durchführung der Fachsprachprüfungen durch die Landesärztekammern

Ihr Schreiben vom 17.05.2024

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

vielen Dank für Ihr o.g. Antwortschreiben zur Durchführung der Fachsprachprüfung durch die Landesärztekammern. Sie weisen in Ihrem Schreiben auf das gegen Deutschland gerichtete Vertragsverletzungsverfahren 2018/2171 der Europäischen Kommission hin. Bezuglich der Fachsprachenprüfung zitieren Sie dazu die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Demnach könnte in der Praxis der Anerkennungsbehörden der Länder, Fachsprachprüfungen auf bestimmte Stellen zu begrenzen, eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit gesehen werden.

Ob diese Argumentation, der sich die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren anschließt, ohne Weiteres auf die Situation der Fachsprachprüfung in Deutschland anzuwenden ist, scheint mir hingegen fraglich. Dem EuGH lag in Rs C-317/14 eine Regelung für die Besetzung einer lokalen Dienststelle im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet Belgiens zur Entscheidung vor. In Frage steht hier lediglich das Niveau an Kenntnissen der Sprache der Region, in der sich die betreffende Gemeinde befindet, in der eine Bewerberin oder ein Bewerber eines Auswahlverfahrens im öffentlichen Dienst eine Tätigkeit aufnehmen möchte. Entsprechend sollte die Bewerberin oder der Bewerber Sprachkenntnisse aufweisen können, die für die Kommunikation mit den lokalen Verwaltungsbehörden und ggf. der Öffentlichkeit erforderlich sind.

Inwiefern individuell vorliegende Sprachkenntnisse für eine Tätigkeit in einem Beruf mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit ausreichen, war hingegen nicht Gegenstand des EuGH-Urteils. Die Fachsprachenprüfung für Ärztinnen und Ärzte dürfte aufgrund der möglichen Auswirkungen des Arztberufs auf die Patientensicherheit zweifelsfrei die Anforderungen erfüllen, die Art. 53 der Berufsanerkennungsrichtlinie für die erforderlichen Sprachkenntnisse ausweist. Zudem heißt es in Artikel 53 Absatz 2 ausdrücklich, dass ein Mitgliedstaat sicherzustellen hat, dass Überprüfungen vorliegender Sprachkenntnisse von der zuständigen Behörde oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

Sie weisen in Ihrem Schreiben abschließend darauf hin, dass es den Landesärztekammern unbenommen bleibt, Fachsprachprüfungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens abzunehmen. Aus Sicht der Ärztekammern steht aber zu befürchten, dass eine Öffnung der Fachsprachprüfung für private Anbieter einen Wettbewerb begünstigt, der zulasten der Qualität und damit letztlich auch der Patientensicherheit geführt wird. So ist es weiterhin unklar, anhand welcher Kriterien die zuständigen Behörden einschätzen sollen, ob die Fachsprachprüfungen privater Anbieter geeignet sind, vorliegende Sprachkompetenzen zweifelsfrei festzustellen.

Die durchführenden Ärztekammern haben hingegen in einem durch die Bundesärztekammer koordinierten Verfahren Empfehlungen formuliert, die bei der Durchführung von Fachsprachprüfungen durch die Kammern leitend sind. Aufgrund dieser Empfehlungen war es nicht nur möglich, die Vorgaben aus den Eckpunkten der GMK bundeseinheitlich umzusetzen, und auf diese Weise eine Homogenisierung der Prüfungen und eine größere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu ermöglichen. Darüber hinaus ermöglichen die Empfehlungen auch eine qualitätsgesicherte Durchführung und Bewertung der Prüfung. Entscheidend sind dafür die richtige Auswahl und Vorbereitung der Prüfer. Die Empfehlungen sehen dazu eine strukturierte Vorbereitung der Prüfer vor, die u.a. das berufsspezifische sprachinhaltliche Anforderungsniveau, sprachwissenschaftliche bzw. prüfungsmethodische Grundlagen und die Organisation und den Ablauf der Prüfung umfasst.

Die Empfehlungen halten auch fest, dass die Trennung von Lehr- und Prüfinstanz essenziell ist, wenn eine interessensunabhängige Beurteilung der Sprachkompetenz gewährleistet sein soll. Die Ärztekammern stehen als Körperschaften öffentlichen Rechts in besonderer Weise dafür, eine an der Patientensicherheit orientierte Fachsprachprüfung ohne wirtschaftliche Interessen durchzuführen. Sofern durch die zuständigen Behörden nicht zweifelsfrei festzustellen ist, dass eine solche Trennung von Lehr- und Prüfungsinstanz auch bei den privaten Anbietern von Fachsprachprüfungen vorliegt, muss erwartet werden, dass das Schulungs- und Prüfungsangebot aus einer Hand derart aufeinander abgestimmt wird, dass das erfolgreiche Ablegen der Prüfung das Absolvieren des Schulungsangebots voraussetzt. Mangels bundeseinheitlicher Kriterien, wie der Nachweis einer geeigneten Prüfung zu erbringen ist, müssen die Ärztekammern befürchten, dass ihre Erwartungen zutreffend sind und sich ein Ausweichen auf Anbieter mit verzahnten Lehr- und Prüfangeboten einstellt.

Ich würde mich freuen, wenn meine Hinweise in Ihren Erwägungen Berücksichtigung fänden, wie den Anforderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren nachgekommen werden könnte, ohne dabei den gut funktionierenden Regelungsrahmen für Fachsprachprüfungen bei den Ärztekammern infrage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

